

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 27.02.2013 fand in Gönnersdorf im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Walter Schmidt und im Beisein von Bürgermeisterin Diane Schmitz eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Gönnersdorf statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Ergänzungssatzung "Zum Hirdenberg" - Beratung und Beschlussfassung über die während der Offenlage bzw. im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 i.V.m. § 34 BauGB

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Gönnersdorf hat in seiner Sitzung am 06.10.2011 beschlossen, eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 BauGB für den Bereich „Zum Hirdenberg“ aufzustellen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde am 14.12.2012 öffentlich bekanntgemacht.

Mit dem Plangebiet „Zum Hirdenberg“ am nordwestlichen Ende der gleichnamigen Straße möchte die Ortsgemeinde Gönnersdorf einen eigenständigen Siedlungsteil aus den 70er Jahren (mit Spielplatz und Gaststätte) räumlich ergänzen. Im Maßstab der Umgebung wird damit die Errichtung von drei weiteren Gebäuden beidseitig einer voll erschlossenen Gemeindestraße ermöglicht. Über den Bestand hinausgehende flächenhafte und technische Erschließungsmaßnahmen sind demnach nicht erforderlich.

Die Ergänzungssatzung wurde am 06.10.2011 als Entwurfsfassung beschlossen. Das Satzungsverfahren erfolgt gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren.

Die Öffentlichkeit wurde durch öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfs in der Zeit vom 02.01.2013 bis 01.02.2013 im Rathaus Jünkerath beteiligt.

Die Bekanntmachung des Entwurfsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung des Satzungsentwurfs erfolgte am 21.12.2012 in den „Obere Kyll-Nachrichten“.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.12.2012 über das Aufstellungsverfahren informiert und um Abgabe von eventuellen Stellungnahmen innerhalb der Auslegungsfrist bis zum 01.02.2013 gebeten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis von den während der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit bzw. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Die abgegebenen Stellungnahmen führen nicht zu einer Änderung der Ergänzungssatzung, die Begründung wird jedoch um die genannten Aspekte korrigiert und ergänzt.

Herr Böffgen vom Planungsbüro Böffgen, Gerolstein, erläuterte die einzelnen Stellungnahmen und den Abwägungsvorschlag hierzu.

Die jeweilige Stellungnahme ist gemeinsam mit der Abwägungsentscheidung des Ortsgemeinderates in einer Gegenüberstellung zusammengefasst, welche als Anlage Bestandteil des Beschlusses ist.

Weiterhin beschließt der Ortsgemeinderat gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 34 BauGB den Entwurf der Ergänzungssatzung „Zum Hirdenberg“, bestehend aus Satzungskarte und –text, als Satzung und billigt die Begründung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan durch Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft zu setzen sowie diejenigen Personen und Behörden, die Stellungnahmen

vorgetragen haben, über das Ergebnis der Ratsentscheidung zu unterrichten.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013 der Ortsgemeinde Gönnersdorf - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2013 weist im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 584.140 € und Aufwendungen in Höhe von 939.150 € aus, so dass ein Jahresfehlbetrag von 355.010 € erwartet wird.

Der Finanzhaushalt weist ordentliche Einzahlungen in Höhe von 501.440 € und ordentliche Auszahlungen von 807.300 € und somit ein Saldo von -305.860 € aus.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionen beläuft sich auf -192.300 €.

Die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit weisen ein Saldo von 498.160 € aus.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 71.950 € festgesetzt.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Solidarpakt "regenerative Energien" für gemeindeeigenen Flächen in der VG Obere Kyll - erneute Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates am 22.11.2012 hat sich der Ortsgemeinderat bereits intensiv mit dem Solidarpakt „regenerative Energien“ für gemeindeeigenen Flächen in der VG Obere Kyll beschäftigt und diesem in der damals vorgelegten Form zugestimmt.

Auf Grund der Beratungen in den verschiedenen Ortsgemeinden wurden in der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 17.01.2013 folgende Veränderungen an dem Solidarpakt vereinbart, welche vom Vorsitzenden und der Verwaltung näher erörtert werden:

- Redaktionelle Änderung der Präambel
- Ausschluss von Anlagen, welche im Rahmen des Repowering neu errichtet werden
- Vertragspartner sind ausschließlich die Ortsgemeinden (die VG Obere Kyll scheidet aus)
- Verteilungsschlüssel für den Topf des Solidarpaktes

Der neue Entwurf des Solidarpaktes liegt diesem Beschlussvorschlag als Anlage bei. Im Nachgang zu der Sitzung hat es zwischen den Ortsgemeinden verschiedene Gespräche gegeben, ob der besprochene Verteilungsschlüssel tatsächlich eine gerechte Lösung darstellt. Insofern werden weitere Abstimmungsgespräche zwischen den Ortsgemeinden wohl noch stattfinden.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung stimmt der Ortsgemeinderat dem geänderten Entwurf des Solidarpaktes in der vorgelegten Fassung zu. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, ggfls. einen neuen bzw. angepassten Verteilungsschlüssel mit den anderen Ortsgemeinden auszuhandeln und den Solidarpakt zu unterzeichnen.

Abstufung einer Teilstrecke der K 54 in der Ortslage Gönnersdorf zur Gemeindestraße und Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende unterrichtete den Ortsgemeinderat über die Gespräche am 06.02.2012 und 06.02.2013 in Jünkerath und am 23.04.2012 in Gönnersdorf sowie über die von der Kreisverwaltung Vulkaneifel beabsichtigte Abstufung einer der beiden Kreisstraßen K 54 oder K 71.

Nach Auffassung der Kreisverwaltung ist die Ortsgemeinde Gönnersdorf mittels dieser zwei vorgenannten Kreisstraßen (K 54 und K 71) an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden, so dass eine der beiden Kreisstraßen entbehrlich ist. Insofern wird auf das Schreiben der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 14.02.2012 verwiesen. Sollte sich die Ortsgemeinde für die Abstufung der K 54 entscheiden, würde die Abstufung der K 54, Abschnitt Kreuzungsbereich K 71 / K 54 bis zur Gemarkungsgrenze Jünkerath, frühestens mit Ablauf des Jahres, in dem die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus der Ausbaumaßnahme endet, erfolgen. Würde zum Beispiel die Abnahme am 07.12.2014 erfolgen, ist Beginn der Verjährungsfrist der 08.12.2014 und Ende der Verjährungsfrist der 07.12.2018, so dass in diesem Beispiel die Abstufung frühestens zum 01.01.2019 erfolgen würde.

Weiterhin informierte der Vorsitzende den Ortsgemeinderat darüber, dass der Ausbau der K 54 in den beiden Ortslagen Gönnersdorf und Jünkerath im Jahre 2014 (Ausschreibung 2013) vorgesehen ist. Für den Fall, dass sich die Ortsgemeinde für die Abstufung der K 54 unter Beibehaltung der K 71 als Kreisstraße entscheiden sollte, müsste eine detaillierte Vereinbarung zwischen den Ortsgemeinden Gönnersdorf und Jünkerath sowie dem Landkreis Vulkaneifel, in der die Modalitäten hinsichtlich Ausbau, Finanzierung und Abstufung der K 54 geregelt sind, abgeschlossen werden. Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen (Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsvereinbarung) zwischen den Ortsgemeinden Gönnersdorf und Jünkerath und dem Landkreis Vulkaneifel liegt den Ratsmitgliedern vor.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, der Abstufung der Teilstrecke der K 54, beginnend bei Station 1,356 (Kreuzungsbereich K 71 / K 54 in der Ortslage Gönnersdorf) und endend an der Gemarkungsgrenze Jünkerath, zur Gemeindestraße gemäß § 38 Landesstraßengesetz (LStrG), mit Ablauf des Jahres, in dem die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus der Ausbaumaßnahme K 54 endet, zuzustimmen und nach rechtskräftiger Abstufung diese Straßenfläche in das Eigentum und in die Unterhaltung der Ortsgemeinde Gönnersdorf zu übernehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Abstufung zu veranlassen. Des Weiteren beschließt der Ortsgemeinderat den Abschluss der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsvereinbarung). Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsvereinbarung) abzuschließen.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung stand die Kommunal- und Verwaltungsreform sowie Grundstücksangelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung an.